

## **Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012**

Veröffentlichung:                               Amtsblatt Nr. 1  
vom 18.01.2013

Inkrafttreten:                               01.01.2013

### **Satzungsänderungen:**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum der Satzung</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Geänderte §§</b>
1	18.12.2013	Amtsblatt Nr. 12 vom 20.12.2013	01.01.2014	§ 3 Abs. 5 § 3 Abs. 7 Neufassung § 4 Abs. 8 Neufassung § 12
2	12.12.2018	Amtsblatt Nr. 12 vom 14.12.2018	01.01.2019	§ 1 Abs. 1 u. 2, § 3 Abs. 1 – 5, § 4 Abs. 5, § 12

# **Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012**

**(in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2018)**

## **Präambel**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666)
- §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712),
- § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926)
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.)

hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 11.12.2018 die folgende 2. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Zülpich vom 19.12.2012 beschlossen:

## **1. Abschnitt Gebührenrechtliche Regelungen**

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Fremdeinleiter, für die die Stadt nicht von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit und zu Lasten der Stadt eine Abwasserabgabe festgesetzt wird (§ 17 der Entwässerungssatzung), haben als Gebühr den Betrag an die Stadt zu entrichten, den der Abwasserabgabenbescheid für die jeweilige Einleitung festsetzt.

Gleiches gilt, wenn wegen der Nichtbeachtung der Einleitungsbestimmungen eine erhöhte Abwasserabgabe von der Stadt gefordert wird (§ 6 Abs. 8 der Entwässerungssatzung).

- (4) Die Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden nach einer gesonderten Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Frischwasserverbrauchsmaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

## **§ 3 Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Frischwassermenge und die aus eigenen oder sonstigen privaten Wasserversorgungsanlagen gewonnene Wassermenge (z. B. privaten Brunnen, Brauchwasseranlagen), abzüglich der auf dem Grundstück nachgewiesenen verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Schmutzwassermenge

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt.

- (a) Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage:

Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Züllich oder von ihr beauftragten Dritten (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der

Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(b) Wassermenge aus eigenen oder sonstigen Wasserversorgungsanlagen:

Wer der Abwasseranlage Schmutzwasser zuführt, das aus eigenen oder sonstigen privaten Wasserversorgungsanlagen stammt, ist verpflichtet, der Stadt dies unverzüglich mitzuteilen.

Die Wassermengen aus eigenen oder sonstigen privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Brauchwasseranlagen) hat der Gebührenpflichtige durch einen oder mehrere geeichte, messrichtig funktionierende von der Stadt anerkannte Wasserzähler nachzuweisen, die er auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Vorgaben der Stadt einzubauen und zu unterhalten hat. Der Nachweis über den/die messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt ohne besondere Aufforderung den/die Zählerstand(stände) bis spätestens 31.12 des zu veranlagenden Jahres mitzuteilen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar oder hat der Gebührenpflichtige den/die Zählerstand(stände) nicht rechtzeitig mitgeteilt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen.

Die über den geeichten Wasserzähler ermittelte Menge einer privaten Wasserversorgungsanlage wird am Jahresende dem Wasserverbrauch zugeschlagen, welcher bei der öffentlichen Wasserversorgung festgestellt wird.

- (4) Ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nicht anhand von Wasserzählern zu ermitteln oder hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist die aus einer privaten Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge nicht oder nicht richtig durch einen Wasserzähler ermittelt worden, ist die Stadt berechtigt die Wassermenge zu schätzen. In der Regel erfolgt die Schätzung unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten Jahre und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühren werden die auf dem Grundstück nachgewiesenen verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen auf Antrag abgezogen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids geltend zu machen; der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dabei kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen verlangen, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute messrichtige und geeignete Messeinrichtung (Zwischenzähler) in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen: Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der

Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Im Einzelfall kann – wenn die Möglichkeit des Einbaus eines Wasserzählers nicht besteht – bei Großviehtränkung eine Menge von 9 cbm/Jahr je Großvieheinheit in Abzug gebracht werden. Maßgeblich ist die Anzahl der Tiere zum 01.01. eines jeden Jahres für das laufende Jahr.

Des Weiteren kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen die Abgabe einer Eidesstattlichen Versicherung dahingehend fordern, dass dieser ausdrücklich erklärt, dass die abzuziehenden Wasser nicht in den Kanal gelangt sind.

### Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regel-mäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren.

Wird dieser Nachweis nicht geführt, können Abzugsmengen nicht geltend gemacht werden.

### Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, können Abzugsmengen nicht geltend gemacht werden.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird auf Antrag ein Abzug bis auf den normalen häuslichen Verbrauch vorgenommen. Der normale häusliche Verbrauch wird auf 39 cbm jährlich für jede überwiegend auf dem zu veranlagenden Grundstück lebende Person angesetzt. Berechnet wird die Personenzahl zum 01.01. eines jeden Jahres für das laufende Jahr.

Der Nachweis für das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinn des Satz 1 obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung über das aktive Betreiben eines landwirtschaftlichen Betriebs von der zuständigen Landwirtschaftskammer erbracht werden. Die Stadt Zülpich ist berechtigt, im Abstand von fünf Jahren einen aktuellen Nachweis anzufordern.

- (7) Die Benutzungsgebühr beträgt 4,03 EUR je cbm Schmutzwasser.

- (8) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, die eine über dem Verschmutzungsgrad der normalen häuslichen Abwässer hinausgehende Verschmutzung aufweisen, wird eine Zusatzgebühr erhoben. Die Zusatzgebühr ergibt sich aus einer Multiplikation der Benutzungsgebühr nach Abs. 7 mit dem geschätzten oder auf Antrag ermittelten Faktor der Mehrverschmutzung. Der Ermittlung liegt eine CSB-Fracht von 500 mg/l als

Multiplikationsbasis zugrunde. Die für die Ermittlung entstehenden Kosten trägt der Gebührenpflichtige. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend

#### § 4

### Niederschlagswassergebühren

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Quadratmeterzahl (qm) der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, bemessen. Eine mittelbare Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Als bebaute Fläche gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Grundflächen (z.B. Balkone, Dachüberstände, Garagen, Carports u. ä.). Bei lückenloser Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm reduziert sich die anzurechnende Dachfläche um 50 %.
- (3) Als befestigte Fläche gilt die auf dem Grundstück betonierte, asphaltierte, gepflasterte oder mit sonstigen Materialien befestigte Grundfläche, soweit sie nicht bereits in überbauten Grundstücksflächen enthalten ist (z.B. Hofflächen, Zugänge, Garagenzufahrten, Abstellplätze, Terrassen, Wege).  
Teilbefestigte Flächen werden zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilbefestigte Flächen sind Rasengitterstein und Porenbetonstein. Dabei muss ferner eine Versickerungsfähigkeit von 0,05 L/m<sup>2</sup>/Sekunde bzw. 500 Liter/Sekunde/ha sowie ein Gefälle von maximal 2 % eingehalten werden. Die Angaben können durch Mitarbeiter der Stadt jederzeit vor Ort überprüft werden. Der Stadt ist ein Nachweis über die Wasserdurchlässigkeit der verwendeten Materialien vorzulegen (Zertifikat).
- (4) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Ist im Einzelfall dem Gebührenpflichtigen der Nachweis über einen Wassermesser nicht zumutbar, ist die Stadt berechtigt, die aus der Anlage als Schmutzwasser zugeleitete Wassermenge zu schätzen. Der Gebührenpflichtige hat dafür auf Anforderung der Stadt die erforderlichen Angaben zu machen.  
Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt.

- (5) Die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen werden grundsätzlich im Wege der Selbsterklärung von den Gebührenpflichtigen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet der Stadt die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche schriftlich mitzuteilen. Der zur Abgabe der Erklärung Verpflichtete muss bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken (§ 90 Abgabenordnung – AO) und hat auf Anforderung der Stadt einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten und/versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen als Beweismittel fordern. Im Rahmen der Ermittlung kann auch auf digitale Daten eines Bildmessflugs zurückgegriffen werden. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Zülpich oder von ihr beauftragten Dritten, zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlags-wassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Die gesammelten Daten werden bei der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) ist von den Grundstückseigentümern als Gebührenschuldner zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen
- (6) Jede Veränderung der bebauten und/oder befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Folgemonats berücksichtigt, in dem die Änderung erfolgt ist.
- (7) Stellen Beauftragte der Stadt unrichtige Angaben bei der Selbstveranlagung fest oder haben die zur Selbstveranlagung Verpflichteten keine Änderungsmitteilungen gemacht, ist die Stadt berechtigt, die Bemessungsgrundlagen zu ändern und Nachveranlagungen durchzuführen.
- (8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter der sich nach Maßgabe der Abs. 1-4 und 8 ergebenden bebauten und/oder befestigten Fläche 0,90 EUR/Jahr. Bruchteile der Summe der Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstücks bis 0,50 qm werden auf volle Quadratmeter abgerundet und über 0,50 qm auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (9) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für landwirtschaftliche Zwecke wie die Bewässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder für Maßnahmen des Pflanzenschutzes (Herbizide, Fungizide und Insektizide) genutzt werden. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Anlagen trägt der jeweilige Betreiber. In diesen

Fällen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Niederschlagswasser in die Anlage gelangt um 30%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt.

## **§ 5**

### **Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.  
Soweit ein Wasserverbrauch für das gesamte Vorjahr nicht gemessen worden ist oder erhebliche Abweichungen vom Vorjahresverbrauch zu erwarten sind, wird der Verbrauch zur Berechnung der Vorausleistungen (§ 7 Abs. 2 – 4) geschätzt.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 6**

### **Gebühren- und Abgabepflichtige**

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind:
  - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte
  - c) der Straßenbaulastträger
  - d) bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft (WEG) festgesetzt werden.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Den Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.



## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Für das jeweils laufende Jahr werden Vorauszahlungen auf der Grundlage der Werte und der Verhältnisse des Vorjahres erhoben. Bei erstmaligem Anschluss eines Grundstücks oder bei wesentlicher Veränderung des Wasserverbrauchs wird die Abwassermenge für die Berechnung der Vorauszahlung unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände nach Erfahrungssätzen der Stadt geschätzt.
- (3) Die Vorauszahlungen entsprechen dem Gebührensatz des jeweiligen Kalenderjahres und sind in vierteljährlichen Abschlägen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. jeden Jahres zu entrichten. Auf Antrag kann die Fälligkeit der Vorauszahlungen in einer Summe auf den 01.07. jeden Jahres festgesetzt werden.
- (4) Die endgültige Abrechnung der Benutzungsgebühren erfolgt nach Ablauf eines jeden Jahres. Die Gebühr entsteht somit erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen festgesetzt wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, Erstattungen werden verrechnet bzw. auf Antrag erstattet.

## **2. Abschnitt Allgemeine Regelungen, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 8 Sicherung der Ansprüche**

Die Abwassergebühren sind grundstücksbezogen und ruhen daher als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - (a) die gem. § 3 Abs. 3 b) erforderliche Mitteilung über die Zuführung von Schmutzwasser aus eigenen oder sonstigen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich einreicht,
  - (b) die gem. § 4 Abs. 4 abzugebende Selbsterklärung nicht oder nicht fristgerecht abgibt oder Änderungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche nicht entsprechend § 4 Abs. 5 dieser Satzung mitteilt,

(c) der Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und Beweismittel nicht beibringt  
(§ 4 Abs. 4),

(d) falsche Angaben hinsichtlich der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche  
macht (§ 4 Abs. 4 bis 6).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 20 Abs. 3 KAG NRW  
geahndet werden.

## **§ 10 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese  
Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

## **§ 11 Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der  
Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die 2. Satzung vom 12.12.2018 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Zülpich vom  
19.12.2012 tritt am 01.01.2019 in Kraft.